

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Die Aktualisierung von Unternehmenspflichten

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Die regelmäßige Aktualisierung der Unternehmenspflichten muss organisiert werden. Im Durchschnitt ändern sich 444 Pflichten pro Monat. Neue Gesetze sind Experimente mit unsicherem Ausgang. Der Gesetzgeber hat eine Pflicht zur Rechtsetzung auf Probe. Gesetze sind vorläufig, weil sie auf vorläufigem Wissen beruhen. Im Rahmen der begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung ist die tatsächliche Entwicklung mit den Prognosen über die Zwecktauglichkeit eines Gesetzes zu beobachten. Fehlprognosen sind nachzubessern. Die Aktualisierung von Gesetzen ist die Konsequenz aus der laufenden Gesetzesfolgenabschätzung.

I. Ein organisatorisches Problem

Im Zeitraum von Februar 2013 bis Juni 2013 wurde in der Datenbank „Recht im Betrieb“ über 2 224 geänderte Pflichten berichtet. Im Durchschnitt sind in einem Monatsbericht 444 geänderte Pflichten zu berücksichtigen. Die Aktualisierung der Rechtspflichten zu erfassen und im Unternehmen umzusetzen, wird zur organisatorischen Herausforderung. Vier Aufgaben sind zu erledigen.

Erstens sind pro Monat sämtliche Gesetzesänderungen zu sammeln.

Zweitens sind aus den geänderten Gesetzen die geänderten Rechtspflichten zu ermitteln.

Drittens sind aus der Gesamtsumme aller geänderten Rechtspflichten wiederum die Pflichten herauszufiltern, die für den konkreten Betrieb oder die Branche gelten. Nicht alle Änderungen von Rechtspflichten treffen nämlich ein Unternehmen, sondern nur jeweils eine Auswahl. Eine Tabelle über die Entwicklung der aktualisierten Pflichten nach Branchen ist diesem Beitrag angefügt. Die Tabelle veranschaulicht die Verteilung der monatlichen Änderung von Pflichten auf 36 Branchen. Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, wie die jeweiligen Branchen von den aktualisierten Pflichten betroffen werden. Alle Branchen sind gezwungen, ihre Rechtspflichten zu aktualisieren. Der Aktualisierungsbedarf ist höchst unterschiedlich. Ohne eine Profilierung durch EDV-Einsatz mit moderner Datenbanktechnik ist die Aktualisierung in einem Industrieunternehmen nicht zu bewältigen.

Die vierte Aufgabe im Rahmen der Aktualisierung besteht darin, die geänderten Rechtspflichten für die Umsetzung in der betrieblichen Praxis so konkret zu formulieren, dass sie von den verantwortlichen Mitarbeitern verstanden werden. Der Gesetzgeber regelt nicht Pflichten für den konkreten Einzelfall, sondern abstrakt für eine Vielzahl von Fällen und generell für eine Vielzahl von Normadressaten.

Zu bewältigen sind diese vier Aufgaben in einem empfehlenswerten monatlichen Rhythmus nur durch *Arbeitsteilung*, durch *EDV-Einsatz* und durch *Standardisierung*. Alle vier Aufgaben müssen nicht in jedem einzelnen Unternehmen in vollem Umfang geleistet werden. Vielmehr kann das Sammeln und Sichten der Gesetzesänderungen und der sich daraus ergebenden Pflichtenänderungen arbeitsteilig von externen Anwälten geleistet werden. Das Herausfiltern der einschlägigen geänderten Rechtspflichten lässt sich durch EDV-Einsatz, insbesondere durch eine Datenbank effizient bewältigen. Auf Knopfdruck lassen sich nach einem in der Datenbank des Unternehmens hinterlegten Profil die einschlägigen Pflichten für das Unternehmen aus der Gesamtmenge aller geänderten Pflichten herausfiltern. Voraussetzung ist jedoch, dass in einer einmaligen Vorarbeit das Risiko- und Pflichtenprofil eines Unternehmensstandorts hinterlegt wurde. In einer einmaligen Prüfung müssen aus der Gesamtzahl aller denkbaren Rechtspflichten die einschlägigen Pflichten eines Unternehmensstandorts ermittelt werden. Ohne diese Vorarbeit müsste der gleiche Filtervorgang jeden Monat aufs neue wiederholt werden.

Die Aktualisierung von Rechtspflichten gehört zu den Vorgaben von Managementsystemen, z. B. nach Ziff. 4.6 der DIN ISO 14001 für das Umweltmanagement. Diese Vorschriften enthalten einen Sorgfaltsmaßstab für die Betriebsorganisation nach Ziff. 5.6.2 der DIN ISO 9001 zum Qualitätsmanagement, Ziff. 4.7.2. der DIS ISO 50001 zum Energiemanagement und Ziff. 4.6 des BS OHSAS 18001 zum Arbeitsschutzmanagement. Vorstände und Geschäftsführer sind auf Grund ihres Dienstvertrages nach § 278 BGB zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Die Einhaltung der Aktualisierungspflicht nach Ziff. 4.6 der DIN ISO 14001 zählt zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beim Umweltmanagement eines Unternehmens. Die Regelung enthält den Hinweis, dass sich die Rahmenbedingungen sowohl aus rechtlicher als auch aus tatsäch-

licher Sicht ändern können. Neue Pflichten kommen dazu, alte entfallen.

II. Die Aktualisierung als Konsequenz der experimentellen Gesetzgebung

Die Aktualisierung von Gesetzen und den sich daraus ergebenden Rechtspflichten ist unverzichtbar. Während der parlamentarischen Auseinandersetzung um Gesetze im Zeitpunkt der Entscheidung existieren oft keine Erfahrungen über die Wirkungen und Folgen eines Gesetzes. Offen ist regelmäßig die Frage, ob ein Gesetz zwecktauglich ist. Es muss ein geeignetes Mittel sein, den angestrebten Normzweck zu erfüllen. Jede Rechtsentscheidung des Gesetzgebers ist in aller Regel eine Entscheidung unter Unsicherheit. Trotz der Prognoseunsicherheit und trotz fehlender Erfahrungen zwingen Schutzpflichten den Gesetzgeber zur Entscheidung und zwar auch ohne Erfahrung darüber, ob die gewählten gesetzlichen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das neue Gesetz wird zum Experiment mit unsicherem Ausgang. Durch die Prognoseunsicherheit muss bei der experimentellen Gesetzgebung von vornherein mit der Notwendigkeit einer Nachbesserung gerechnet werden. Der Gesetzgeber hat eine Pflicht zur Rechtsetzung auf Probe¹.

Das Bundesverfassungsgericht billigt ausdrücklich die experimentelle Gesetzgebung und lässt eine stufenweise, konkreter werdende Regelung zu, wenn sich der Gesetzgeber „bei Neuregelungen eines komplexen Sachverhalts zunächst mit einer gröber typisierenden und generalisierenden Regelung begnügt, um diese nach hinreichender Sammlung von Erfahrung allmählich durch eine entsprechend fortschreitende Differenzierung zu verbessern“². Eine angemessene Frist und ein zeitlicher Anpassungsspielraum wird dem Gesetzgeber zugestanden³. Der Gesetzgeber ist somit berechtigt Konzepte zu erproben, muss aber Fehlprognosen nachbessern⁴. Im Gesetzgebungsverfahren muss der Gesetzgeber vertretbare Prognosen und nicht falsifizierte Erfahrungssätze einsetzen.

III. Die Pflicht des Gesetzgebers zur sorgfältigen Prognose

Der Gesetzgeber hat die Eignung gesetzgeberischer Maßnahmen auf Grund einer verlässlichen Prognose abzusichern. In seinem Mitbestimmungsurteil⁵ hat das Bundesverfassungsgericht die Prognosepflicht des Gesetzgebers konkretisiert. Über die Auswirkung eines Gesetzes werden im Rahmen der Meinungsbildung zahlreiche Prognosen aufgestellt, der keine gesicherte Gesamtprognose entgegen gehalten werden kann. Die Ungewissheit über die Auswirkung eines Gesetzes in einer ungewissen Zukunft kann nicht die Befugnis des Gesetzgebers ausschließen, ein Gesetz zu erlassen, auch wenn dieses von großer Tragweite ist. Umgekehrt kann die Ungewissheit nicht schon als solche ausreichen, einen Prognosespielraum des Gesetzgebers einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu entziehen. Die Auswirkungen eines Gesetzes müssen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit oder gar Sicherheit übersehbar sein. Der Gesetzgeber muss die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft haben, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können⁶.

IV. Die Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung und der Nachbesserung bei Fehlprognosen

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Entwicklung der Wirkung gesetzlicher Maßnahmen zu beobachten. Es ist die Pflicht zur begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung⁷. Zur Nachbesserung ist der Gesetzgeber verpflichtet, wenn eine gesetzgeberische Einschätzung auf einer Fehlprognose beruhte. Eine gesetzliche Maßnahme ist nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil sie von einer Fehlprognose ausgeht⁸. Der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, eine etwaige Fehlprognose nach der Erkenntnis über die tatsächliche Entwicklung durch die Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Regelungen zu korrigieren. Dazu ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, sich Gewissheit über die Richtigkeit seiner Prognosen zu verschaffen⁹. Nach dieser Rechtsprechung ist der Gesetzgeber zum besseren Gesetz verpflichtet und damit zur Aktualisierung der Rechtslage¹⁰.

Im Übrigen ergibt sich aus der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung zur experimentellen Gesetzgebung auch ein Verfahren für Normadressaten, Rechtsänderungen durch eigene Initiativen anzustreben. Die Rechtsprechung gibt Hinweise zur erfolgreichen Lobbyarbeit. Wem es gelingt, die Erfahrungssätze zu widerlegen, mit denen die Prognosen zur Wirkung eines Gesetzes im Gesetzgebungsverfahren begründet wurden, kann den Gesetzgeber zur Nachbesserung und zur Korrektur der Fehlprognosen drängen.

Die experimentelle Gesetzgebung wird inzwischen v. a. auf europäischer Ebene praktiziert. Regelmäßig werden bei Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates Revisionsklauseln aufgenommen. Nach diesen Revisionsklauseln überprüft die Kommission die Rechtsvorschriften und macht dem Europäischen Parlament und dem Rat die Auflage, entsprechende Berichte vorzulegen und ggf. Vorschläge für Rechtsvorschriften beizufügen. In den Berichten sollen Erfahrungen bei der Anwendung der jeweiligen Verordnung enthalten sein. Zum Beispiel enthält die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ReachVO) in Art. 138 mehrere Revisionsklauseln. Konkrete Regelungen der Reach-Verordnung werden genannt, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums überprüft und ggf. überarbeitet werden sollen. Zu prüfen ist z. B., ob die festgelegten Vorschriften geeignet sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. Vor allem sollen neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält in Art. 73 ebenfalls eine Revisionsklausel. Danach hat die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 7.1.2016 und

1 Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 593; BVerfGE 43, S. 291, 317; Horn, Experimentelle Gesetzgebung, 1989, S. 34; Rossmagel, ZRP 1992, 55, 57.

2 BVerfGE 54, S. 11, 37.

3 BVerfGE 54, S. 137, 202.

4 Sachs, GG-Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 20, Anm. 151.

5 BVerfGE 50, 299 (Mitbestimmungsurteil).

6 BVerfGE 50, 333 (Mitbestimmungsurteil).

7 BVerfGE 60, 1, 55, Urteil v. 15.12.1983

8 BVerfGE 30, 250, 263, NJW 1971, 1603.

9 BVerfGE 57, 193, 193, 162, NJW 1981, 2107; BVerfGE 50, 290, 335.

10 Köck, Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzgebungsrechtslehre, VwArchV 2002, 1, 16.

danach alle drei Jahre einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie vorzulegen. Der Bericht umfasst u. a. eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte sowie in Bezug auf Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Rahmen der in den drei vorhergehenden Jahren angenommenen BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist.

Auch in deutschen Rechtsvorschriften gibt es mittlerweile Revisionsklauseln. So legt bspw. § 1 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz fest, dass die Bundesregierung die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift überprüfen muss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung muss sie dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht vorlegen.

V. Vorläufiges Wissen führt zu vorläufigen Gesetzen

Aus der Erkenntnistheorie ist bekannt, dass es keine wahrheitsfähigen Erfahrungssätze gibt. Sie gelten nur solange sie nicht widerlegt sind. Wenn alles Wissen nur vorläufig ist und Aussagen über Eignung und Erforderlichkeit von Gesetzen auf Erfahrungssätzen beruhen, müssen die Prognosen über die Wirkung gesetzlicher Maßnahmen ebenfalls nur vorläufig sein. Gesetze müssen deshalb auf ihre Wirkung immer wieder aufs Neue überprüft werden. Es gilt das Verfahren von Versuch und Irrtum¹¹.

Die Statistik der monatlichen Änderungen von Rechtspflichten zeigt, dass die Aktualisierung von Rechtspflichten sich mit den Eigenarten der experimentellen Gesetzgebung erklären lässt und in der Praxis ein unausweichliches organisatorisches Problem nach sich zieht.

VI. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 2.5.2013 als aktuelles Beispiel

Die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist die neue Grundvorschrift des europäischen Anlagenrechts, die die IVU-Richtlinie 2008/1/EG und sieben weitere EU-Richtlinien über Industrieemissionen ersetzt. Acht deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen wurden zur Umsetzung dieser Richtlinie geändert. Strengere Vorgaben für die Überwachung von Genehmigungsaufgaben und die allgemeine Überwachung von Anlagen sind vorgesehen, insbesondere Fristenvorgaben für die Inspektion der Anlagen durch die zuständigen Behörden vor Ort, neue Pflichten bei der Stilllegung von Anlagen zur Rückführung von Boden und Grundwasser auf den Ausgangszustand sind vorgeschrieben. Enthalten sind außerdem Regelungen zur verbindlichen Anwendung der aktuellen Technikstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Gesetzesänderungen beruhen auf Berichten der europäischen Umweltagentur zur Offenlegung der Kosten der Luftverschmutzung aus Industrieanlagen in Europa. Die Schadenskosten im Jahr 2009 wurden auf mindestens 102 bis 169 Mrd. Euro geschätzt, im Jahr 2000 noch auf Schäden i. H. v. 280 bis 294 Mrd. Euro. Die neuen Vorschriften sollen die Zahl der vorzeitigen Todesfälle um 13.000

pro Jahr verringern und außerdem zur erheblichen Einsparung durch verminderte Verwaltungskosten und v. a. für mehr Gleichheit bei den Wettbewerbsbedingungen in der europäischen Industrie führen¹².

Die Umsetzung seit dem Inkrafttreten am 2.5.2013 führte zu 110 Änderungen von Rechtspflichten im fünften Berichtsmonat von 2013. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl der geänderten Rechtspflichten erklärt sich durch die Änderungen des Anlagenrechts, in denen Erfahrungen über die Schadstoffentwicklung durch Industrieanlagen zu Neuregelungen führen.

VII. Gesetzlich begründete Aktualisierungspflichten

Die Notwendigkeit zur Aktualisierung ergibt sich einmal aus Änderungen der Rechtslage und außerdem aus Änderungen der Risikosachlage im Unternehmen. Ändert der Gesetzgeber Rechtspflichten, hat ein Unternehmen zu prüfen, ob eine Rechtspflicht im Unternehmen schon einschlägig war und geändert werden muss oder ob es sich um eine neue Rechtspflicht handelt. Bei neuen Rechtspflichten ist zu prüfen, ob im Unternehmen Sachverhalte existieren, die von dieser Neuregelung betroffen werden.

Die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Rechtspflichten kann sich jedoch auch daraus ergeben, dass neue Sachverhalte im Unternehmen hinzukommen oder geändert werden, wenn z. B. neue Stoffe, Maschinen, Anlagen, Produkte und Produktionsverfahren hinzukommen oder ersetzt werden. Jede Änderung des Sachverhalts verpflichtet zur Prüfung, ob dadurch neue Rechtspflichten ausgelöst werden oder alte Pflichten zu ändern sind. Unter den gesetzlichen Rechtspflichten lassen sich die Aktualisierungspflichten als eigene Kategorie unterscheiden. Sie enthalten Regelungen, in denen Änderungen im Unternehmen erfasst, geprüft und in vielen Fällen an Behörden gemeldet werden müssen. Auf diese Weise werden neue Risiken erfasst und abgewendet. Aus der Kategorie der Aktualisierungspflichten sollen folgende Beispiele genannt werden.

Nach § 8 Abs. 3 Störfallverordnung (12. BImSchV) hat der Betreiber das Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich des diesem Konzept zugrundeliegenden Managementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Nach Art. 37 Abs. 7 ReachVO ist der Stoffsicherheitsbericht zu aktualisieren und jeweils auf dem neusten Stand zu halten.

Nach Art. 22 Abs. 1 ReachVO ist nach der Registrierung der Registrant dafür verantwortlich, aus eigener Initiative seine Registrierung unverzüglich an Hand der einschlägigen neuen Informationen zu aktualisieren. Neue Erkenntnisse über die Risiken des Stoffes für die menschliche Gesundheit und/oder für die Umwelt sind zu übermitteln. Sicherheitsdatenblätter oder Stoffsicherheitsberichte sind zu aktualisieren.

Nach § 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung ist die „Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren“ und

11 Popper, Logik der Forschung, 4. Aufl. 1971, S. 16; Nassim Taleb, Der schwarze Schwan: Die Macht höchst unwahrscheinlicher Ereignisse, 2008, S. 67 zum Induktionsproblem.

12 IP-10/1477, Presseerklärung der EU-Kommission; Europäische Umweltagentur, Internet: eea.europa.eu, Anfragen: eea.europa.eu/enquiries.

zwar umgehend, wenn „maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern, oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist“.

Nach § 3 Abs. 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist die „Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist“.

Nach § 63b Abs. 5 Arzneimittelgesetz hat der Inhaber der Zulassung der zuständigen Bundesoberbehörde einen regelmäßig aktualisierten Bericht über die Unbedenklichkeit eines Arzneimittels unverzüglich nach Aufforderung oder mindestens alle sechs Monate nach der Zulassung bis zum Inverkehrbringen vorzutragen.

Nach § 70 Strahlenschutzverordnung hat derjenige, der mit hochradioaktiven Strahlenquellen umgeht, regelmäßig ein aktualisiertes Standarderfassungsblatt vorzulegen mit dem Datum der Prüfung über Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen.

Diesen Aktualisierungspflichten kann der Verantwortliche im Unternehmen nur nachkommen, wenn er die Risikolage im Unternehmen auf Veränderungen und den Aktualisierungsbedarf beobachtet. Vorstände und Geschäftsführer haben eine Informationsbeschaffungspflicht über die jeweilige Risikolage. Sie können sich nicht auf ihre Unkenntnis berufen, sondern müssen sich Informationen über Risikofaktoren verschaffen¹³.

VIII. Die Aktualisierung von Verkehrssicherungspflichten

Wer alle öffentlich-rechtlichen Pflichten einhält, ist auch dann nicht sicher, wegen Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, weil er Unternehmensrisiken durch Verkehrssicherungspflichten abwenden muss, die gesetzlich nicht geregelt sind, die das Unternehmen jedoch auf Grund seiner eigenen Fachkenntnis kennt oder kennen muss. Der Gesetzgeber und die Verwaltung können nicht sämtliche Schadensrisiken eines Unternehmens erfassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, durch Selbstregulierung in Form von Verkehrssicherungspflichten Risiken im Unternehmen abzuwenden. Diese Rechtslage gilt seit der Kupolofen Entscheidung des BGH¹⁴. Erkennt ein Unternehmen ein spezielles Risiko im Unternehmen, kann es nicht auf den Gesetzgeber oder auf die Behörde warten, sondern muss aus eigener Initiative das Risiko abwenden. Wer ein Risiko begründet, es beherrscht und davon profitiert, hat die Pflicht, den Verkehr vor dem drohenden Schaden zu schützen. Dem BGH genügt die bloße, nicht widerlegte Vermutung einer Schadensursache, um eine Verkehrssicherungspflicht anzunehmen und einen durch die Verletzung dieser Pflicht verursachten Schadensersatzanspruch zu begründen. Diese Grundsätze wurden in der Hühnerpestentscheidung entwickelt¹⁵.

Eine besondere Aktualisierungspflicht besteht bei Sicherheitsstandards. Existieren in einem Unternehmen zwei unterschiedliche Standards und wird ein Schaden verursacht, lässt sich der Vorwurf begründen, trotz Kenntnis eines höheren Sicherheitsstandards sei der Schaden dadurch entstanden, dass man einen niedrigeren Standard eingehalten hat. Bei der Aktualisierung der Risikolage ist deshalb im Unternehmen auf ein Sicherheitsgefälle bei der Risiko-

abwehr zu achten. In der Hühnerpestentscheidung wurde die Schadensursache und der Schadensersatzanspruch mit der Vermutung begründet, statt der im Unternehmen praktizierten mechanischen Umfülltechnik habe man eine längst überholte manuelle Umfüllpraxis angewandt. Im Turiner Thyssen-Krupp-Fall wurde dem Standortmanagement zum Vorwurf gemacht, die Sicherheitstechnik beim Brandschutz nicht nachgerüstet zu haben, obwohl im Konzern an anderen Standorten der neuere Brandschutzstandard bekannt war. Der Standortmanager hatte den Tod von sieben Mitarbeitern zu verantworten und wurde inzwischen zu zehn Jahren Gefängnis wegen Mordes verurteilt¹⁶. Auch im Seveso-Fall wurde der Vorwurf des Organisationsverschuldens mit unterschiedlichen Sicherheitsstandards im Konzern begründet. Für den gleichen Produktionsvorgang wurden im gleichen Konzern unterschiedliche Ventile in Italien und in Deutschland eingesetzt, ohne die Ventile in Seveso nachzurüsten¹⁷.

IX. Fazit

Die für die Organisation eines Unternehmens verantwortlichen Vorstände und Geschäftsführer müssen durch organisatorische Maßnahmen auf die sich ständig ändernde Rechtslage als auch die Änderungen der Sachlage im Unternehmen reagieren und die Rechtspflichten an die Änderungen durch die Gesetzgebung als auch an die Änderungen der Risikolage im Unternehmen anpassen. Es reicht nicht aus, die Rechtspflichten für den Normalbetrieb einmalig festzustellen. Die Aktualisierung der Rechtslage ist als ein ständiger ununterbrochener Prozess zu verstehen und zu organisieren.

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

13 Zuletzt VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03, WM 2004, 2157 (Stille Lasten oder Der ungeeignete Vorstand); RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, S. 107 (Kutscher-Urteil), seit dem st. Rspr.

14 BGHZ 92, S. 143 – Kupolofen.

15 BGH, 26.11.1989 – VI ZR 212/66; BGHZ 51, 91 – Hühnerpestentscheidung.

16 FAZ, 2.3.2013, S. 20.

17 Koch/Fahrenholt, Seveso ist überall – die tödlichen Risiken der Chemie, 1978.

Entwicklung der zu prüfenden Pflichten nach Branchen

Branche	2/2013	3/2013	4/2013	5/2013	6/2013	7/2013
Gesamtzahl der Rechtsänderungen bei Pflichten	538	293	291	330	772	376
Abfallverbrennungsanlage	259	157	182	200	85	129
Arzneimittel	111	108	69	149	72	66
Automobilwerk	155	90	105	152	79	46
Automotive	276	136	189	186	85	108
Chemischer Grundstoffhersteller	203	186	163	169	97	116
Deponie	250	147	108	180	79	92
Dialysatoren-Herstellung	181	159	143	132	81	66
Elektroinstallationstechnik	161	106	79	92	76	18
Energiewirtschaft	204	130	127	203	560	98
Entsorgungsbetrieb mit Abwasserbehandlung	221	147	35	162	78	37
Facilitymanagement	340	224	216	134	123	43
Flughafen	280	134	79	81	91	32
Fruchtsaft-Herstellung	203	146	106	147	92	72
Gasspeicher	177	142	99	135	90	77
Gelenkwellenhersteller	174	145	140	132	77	80
Gießerei	285	142	145	176	73	117
Glasindustrie	143	96	35	158	63	24
Gummiherstellung	151	158	155	151	64	55
Keramikbeschichtung	229	196	171	179	87	103
Keramikherstellung	202	138	119	156	94	77
Klebeprodukteherstellung	233	146	134	116	89	75
Krankenhaus	435	152	183	104	219	26
Kunststofftechnik	199	160	161	132	73	76
Lackfabrik	106	101	119	133	72	45
Lampenherstellung	231	132	114	138	78	79
Lebensmittel	163	88	63	65	85	42
Logistik	343	136	69	212	146	75
Nasslackproduktion	338	175	132	165	90	81
Papierherstellung	236	153	176	132	80	76
Raffinerie	90	101	64	149	76	47
Schmierstoffe	228	171	110	150	72	75
Serumherstellung	297	182	180	127	97	106
Stadtwerke	249	119	68	204	80	82
Umformtechnik	214	138	170	127	69	81
Upstreamer	232	200	135	135	111	82
Werft	205	167	124	144	73	65